

Sachen herbeigeführt wird, z. B. das Aufstellen von Hindernissen. Auch wiederholte oder lang andauernde Ruhestörungen gehören hierzu. Eine einmalige Ruhestörung kann dagegen nur unter besonderen Voraussetzungen eine grobe Belästigung sein, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit (Explosionsknall) oder anderer Umstände nachhaltige Beeinträchtigungswirkungen auslöst, z. B. in Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 12.12.1975/3 BSB 632/75).

6. Beschädigung von Sachen oder Einrichtungen sind auch Zerstörungen (vgl. § 163 Anm. 2 u.3). Bei der Beschädigung von Sachen und Einrichtungen kommt es darauf an, ob und in welcher Weise die Sache oder die Einrichtung nach der Einwirkung des Täters in ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt ist. So ist ein in seine Bestandteile zerlegtes Fahrzeug gemäß § 215 beschädigt, auch wenn kein Einzelteil weggenommen oder zerstört wird und damit keine stoffliche Verringerung eingetreten ist. Auch das Beschmieren von Bildwerken oder Denkmälern, die Verschmutzung von Brunnen, deren Gebrauchszweck dadurch erheblich beeinträchtigt wird, kann eine Beschädigung im Sinne des § 215 darstellen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 215 setzt **Vorsatz** voraus, der die Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens umfassen muß. Es handelt sich hier um den subjektiven Ausgangspunkt des Vorgehens der Täter.

Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens sind die der sozialistischen Moral und Ethik entsprechenden und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger des sozialistischen Staates bestimmenden Grundsätze. Sie können — müssen aber nicht — auch in Rechtsvorschriften festgelegt sein. Im Verhältnis zum Begriff der öffentlichen Ordnung stellen sie sich als Oberbegriff in dem Sinne dar, daß die **Mißachtung der öffentlichen Ordnung** immer auch die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens verletzt, während umgekehrt diese

verletzt sein können, ohne daß die öffentliche Ordnung angegriffen wird.

Auch die Anstaltsordnungen von Untersuchungshaftanstalten, Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern sind Bestandteil der öffentlichen Ordnung, so daß ihrer Mißachtung entspringende Gewalttätigkeiten, Drohungen und grobe Belästigungen den Tatbestand des Rowdytums erfüllen (OG-Urteil vom 20. 3. 1975/1 a Zst 2/75). Diese Mißachtung muß die den Tatenschluß stimulierende Einstellung ausdrücken. Das kann auch dann der Fall sein, wenn daneben noch weitere Motive den Tatenschluß bestimmen.

Die Mißachtung ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zur Körperverletzung. Sie besteht in der Negierung grundlegender Verhaltensanforderungen der Gesellschaft in einer konkreten Situation und findet in der herausfordernden und oft demonstrativen Art und Weise der Begehung ihren Ausdruck.

Ob die Tat aus Mißachtung begangen wurde, hängt von der Tatsituation und ihrem Zustandekommen, dem äußeren Tatablauf, den Beziehungen zwischen Täter und Angegriffenen sowie der Persönlichkeit des Täters ab (OG-Urteil vom 11. 2. 1976/1 b OSK 1/76 und OGNJ 1977/14, S, 475).

Bezüglich der Beschädigung von Sachen oder bei groben Belästigungen ist bedingter Vorsatz möglich.

Fahrlässig verursachte Gewalteinwirkungen, grobe Belästigungen oder Beschädigungen sind kein Rowdytum. Allerdings werden tatbestandsmäßige Folgen, z. B. die Verletzung von Personen, das Zerschlagen von Scheiben, Zerstören von Einrichtungen und Beschädigen der Kleidung anderer, im Falle einer provozierten rowdyhaften Schlägerei, vom Vorsatz erfaßt, auch wenn sie nicht in Einzelheiten vorbedacht waren.

8. Unter den gleichen objektiven und subjektiven Voraussetzungen wie in Abs. 1 ist in **Abs. 2** die strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Einzeltäters** vorgesehen.

9. Absatz 2 enthält Kriterien für die **untergeordnete Tatbeteiligung** einzelner Beteiligten an einer Zusammenrottung. Dabei